

# Betriebsordnung

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegende Betriebsordnung gilt für Mieter, Veranstalter, Aussteller (womit auch Mitaussteller gemeint sind), Standbauer und Lieferanten (nachfolgend gemeinsam „Benutzer“ genannt) sowie Besucher in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der BERNEXPO AG (nachfolgend „Vermieterin“ genannt) und den mit der jeweiligen Veranstaltung in Verbindung stehenden zusätzlichen Flächen (nachfolgend „Messeareal“ genannt).

## 2. Hausrecht

Die Vermieterin übt auf dem gesamten Messeareal das Hausrecht aus. Die Vermieterin und an ihrer Stelle die Veranstaltungsleitung sind auf diesem Areal gegenüber Jedermann berechtigt Weisungen zu erteilen und durchzusetzen. Die Veranstaltungsleitung untersteht den Weisungen der Vermieterin.

## 3. Öffnungszeiten und Zutrittsrecht

### 3.1 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Messeareals werden den Benutzern und Besuchern frühzeitig bekannt gegeben. Aus Gründen der Sicherheit bleiben die Räumlichkeiten ausserhalb der kommunizierten Zeiten geschlossen.

### 3.2 Zutrittsrecht

Zutritt zum Messeareal hat nur, wer einen gültigen Ausweis (Ausstellerkarte oder Zutrittsausweis) oder eine gültige Eintrittskarte vorweisen kann. Für einzelne Veranstaltungen können Sonderregelungen für die Zutrittsberechtigung erlassen werden.

### 3.3 Mehrkosten

Wer infolge Betretens des Messeareals ausserhalb der dafür festgelegten Zeiten Mehrkosten an Bewachung, Beleuchtung etc. verursacht, dem können diese in Rechnung gestellt werden.

## 4. Allgemeine Dienstleistungen

### 4.1 Allgemeine Heizung und Beleuchtung

Die allgemeine Heizung und Beleuchtung der Messehallen und -häuser wird durch die Vermieterin organisiert.

### 4.2 Installationen

Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen wie Strom-, Wasser-, Gas-, Telefonanlagen und Infrastrukturreinigung dürfen nur über die Vermieterin bestellt werden. Um sicherzustellen, dass die elektro- und sicherheitstechnischen Anforderungen eingehalten werden, entscheidet die Vermieterin, welche Fachpersonen diese Installationen vornehmen. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen anerkannten Fachpersonen ausgeführt werden, die der Vermieterin auf Aufforderung zu benennen sind. Die Veranstaltungsleitung ist zur Kontrolle und Erteilung von Anweisungen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Im Schadensfall haftet der Benutzer für durch von ihm veranlasste Installationen verursachte Schäden. Der Benutzer haftet für Schäden, welche durch von ihm verursachte unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

### 4.3 Beanstandungen

Nicht zufriedenstellende Dienstleistungen oder mangelhafte Installationen sind bei der Veranstaltungsleitung unverzüglich zu beanstanden, ansonsten jegliche daraus abgeleiteten Ansprüche verfallen.

### 4.4 Hallendienstleister

Der Veranstalter verpflichtet sich, für die Betreuung der Infrastruktur auf dem Messegelände den Hallendienstleister der Vermieterin während der ganzen Dauer der Veranstaltung, d.h. während des Aufbaus, der Durchführung sowie des Abbaus, kostenpflichtig beizuziehen. Die Stundenansätze sind der jeweils gültigen Preisliste des „Dienstleistungskatalogs Veranstalter“ der Vermieterin zu entnehmen.

### 4.5 Reinigungsdienst

Der Reinigungsdienst, inkl. Toilettendienst, jedoch ohne Standflächen, ist obligatorisch und wird durch die Vermieterin organisiert. Die Stundenansätze sind der jeweils gültigen Preisliste gemäss dem „Dienstleistungskatalog Veranstalter“ der Vermieterin zu entnehmen.

### 4.6 Zusatzkosten

Jeder Benutzer übernimmt von ihm verursachte Zusatzkosten, z.B. für Licht- und Tontechnik bei Vorführungen, selbst.

## 5. Standbau

### 5.1 Anlieferung / Abtransport

Die genauen Zeiten sowie Regelungen und Bestimmungen für die Anlieferung werden für jede Veranstaltung bekannt gegeben. Die Transportführer haben den Anordnungen der Vermieterin, der Veranstaltungsleitung, der Hallenbetreuer, des Sicherheitsdienstes und der Verkehrspolizei Folge zu leisten. Der Transport von Ausstellungsgütern während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist nicht zugelassen. Eine Nachlieferung an die Stände muss vor der Öffnung resp. nach der Schliessung der Hallen für die Besucher erfolgen. Für den Transport oder das Auswechseln von Ausstellungsgütern während der Veranstaltung bedarf es einer ausdrücklichen Bewilligung der Veranstaltungsleitung.

## 5.2 Gestaltung

Die Benutzer halten sich an die in den jeweils gültigen „Technischen Informationen über die Hallen“ der BERNEXPO AG beinhaltenen Richtwerte. Dem Benutzer steht die gemäss Platzierungsplänen eingeteilte Fläche zur Verfügung. Es dürfen keine Ausstellungsgüter, Werbemittel und übrige Einrichtungen über die Standgrenze vorstehen. Die Standbegrenzungslinie entspricht der maximalen Ausdehnung, und eine Ausdehnung über diese Linie ist nicht gestattet. Werbemittel sind derart zu gestalten und anzubringen, dass dadurch die Interessen der übrigen Benutzer und der Besucher nicht beeinträchtigt werden. Die Stände sind für die Besucher gut ersichtlich mit Name und Adresse der Firma zu beschriften.

Es dürfen keine baulichen Veränderungen am Messegelände ohne vorgängige Vereinbarung mit der Vermieterin vorgenommen werden. Das Befestigen von Standbaumaterial an Hallenwänden, -böden und -decken, mittels Nägeln, Schrauben, Klammern oder dergleichen, sowie das Übermalen oder grossflächige Bekleben des Hallenbodens, der Betonwände, der Säulen und der Hallendecke (inkl. Lüftungskanäle) sind untersagt. Teppichklebebänder, Plakate usw. sind nach erfolgtem Abbau sorgfältig und sauber zu entfernen. Für alle Schäden, die der Benutzer, sein Personal oder seine Auftragnehmer verursachen, z.B. an Hallenwänden, -böden und -decken oder an Personen, etwa beim Auf- oder Abbau, durch unsachgemässes Befestigen von Standbaumaterial oder dergleichen, haftet der Benutzer vollumfänglich. Für alle mehrgeschossigen Standbauten braucht es die vorgängige Genehmigung der Veranstaltungsleitung.

Sämtliche auf den Plänen eingezeichneten Fluchtwege, Notausgänge und Rettungswege müssen freigehalten werden. Feuerlöschposten, Feuerlöscher sowie sämtliche weiteren Sicherheitseinrichtungen müssen frei zugänglich sein. Standbaumaterial und Leergut dürfen in den Hallen nicht gelagert werden. Unberechtigterweise abgestelltes Material kann zu Lasten des Benutzers durch die Veranstaltungsleitung entfernt werden.

Standinrichtungen, welche nicht den allgemeinen und besonderen Vorschriften entsprechen, müssen auf Verlangen der Veranstaltungsleitung beseitigt werden oder können durch die Veranstaltungsleitung auf Kosten des Benutzers weggebracht werden. In diesem Fall wird jegliche Haftung für Beschädigungen am Standgut abgelehnt.

### 5.3 Hallendecke, Wände, Boden (Hallen und Freigelände),

Alle direkt mit der Hallendecke verbundenen Aufhängungen (Träger, Klammern, Stahlseile etc.) dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch die BERNEXPO AG oder durch beauftragte Firmen der BERNEXPO AG montiert werden. Für Deckenabhängungen bedarf es der Bewilligung der Vermieterin. Sofern die Deckenbespannungen mehr als 5m über begehbaren Flächen liegen, dürfen an Stelle von Deckenbespannungen der RF1 solcher der RF2 resp. an Stelle von Deckenbespannungen der RF2 solche der RF3 eingesetzt werden. Einlagige Membranbauten gelten nicht als Deckenbespannungen.

Die detaillierten Pläne mit Lastangabe pro Hängepunkt sind vom Benutzer bis spätestens der Eingabefrist für technische Bestellungen mittels offiziellem Bestellformulars der Vermieterin, welches den technischen Unterlagen zu entnehmen ist, einzureichen. Muss für das Bewilligungsverfahren ein Ingenieurbüro beauftragt werden, gehen die Kosten zu Lasten des Benutzers und werden mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt. Details betreffend Deckenabhängungen sind den jeweils gültigen „Technischen Informationen über die Hallen“ und dem jeweils gültigen „Dienstleistungskatalog“ der BERNEXPO AG zu entnehmen.

Die Vermieterin lehnt jegliche Haftung für Abhängungen ab, welche nicht beantragt oder nicht bewilligt wurden. Damit im Zusammenhang stehende Schäden übernimmt der verursachende Benutzer vollumfänglich, wie auch sämtliche zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes anfallenden Kosten. Die Vermieterin ist berechtigt, Installationen, welche nicht den Vorschriften oder dem Stand der Technik entsprechen, auf Kosten des Benutzers zu ändern oder zu entfernen. Der Benutzer hat weder Anspruch auf eine Entschädigung, noch auf Ersatz an entstandenem Schaden oder Kosten.

Bodenabdeckungen (Teppiche usw.) dürfen nur auf der vom Benutzer gemieteten Fläche verlegt werden. In den Durchgängen ist jegliche Bodenbedeckung untersagt. Ausnahmen werden nur durch die Veranstaltungsleitung genehmigt.

### 5.4 Freigelände

Im Freigelände sind jegliche Verankerungen, insbesondere das Einschlagen von Nägeln, Heringen oder sonstigen Halterungen in den Bodenbelag nicht erlaubt. Stände und Zelte sind gegen Wind, Wetter und Schneelast zu sichern, z.B. durch Anbringen von Gewichten.

### 5.5 Sicherheit nach Messeschluss

Der Benutzer hat nach Messeschluss dafür zu sorgen, dass die Betriebssicherheit gewährleistet ist und das Licht am Stand sowie die elektrischen Geräte (ausser Kühl-, Gefrierschränke oder ähnlichem) ausgeschaltet werden.

### 5.6 Arbeitssicherheit

Der Benutzer sorgt für die Sicherheit seiner Arbeitnehmer, Hilfspersonen und Auftragnehmer im Rahmen der geltenden Unfallverhütungsvorschriften. Den diesbezüglichen Weisungen der Veranstaltungsleitung ist Folge zu leisten.

## 5.7 Fahrzeugverkehr

Auf dem Messegelände gelten die Regeln der Strassenverkehrsordnung (StVO). Fahrzeuge müssen die Motoren während der Ent- und Beladung abschalten. Auf dem Messegelände herrscht ein eingeschränkter Winterdienst. Das Befahren der Räumlichkeiten während der Veranstaltung benutzten Messeareals mit Fahrrädern, Motorrädern, Segways, Skateboards und ähnlichen Geräten ist aus Sicherheitsgründen verboten.

## 6. Allgemeine Vorschriften

### 6.1 Vorführungen

Vorführungen, die Lärm, Staub und Geruchsemissionen verursachen, sind untersagt. Soweit keine störenden Immissionen damit verbunden sind, darf die Funktion von Ausstellungsgütern demonstriert werden.

### 6.2 Musik und Lautsprecheranlagen

Musikdarbietungen und Lautsprecheranlagen sind nur mit Bewilligung der Veranstaltungsleitung gestattet. Es ist dabei auf das Interesse der anderen Benutzer und der Besucher Rücksicht zu nehmen. Die Veranstaltungsleitung behält sich vor, die Anlage ausser Betrieb zu nehmen, wenn der ersten Aufforderung, die Lautstärke zurückzustellen, nicht Folge geleistet wird.

Jegliche Aufführung von Musik – auch nur für privaten Gebrauch des Verkaufspersonals – ist gebührenpflichtig. Bei Gastveranstaltungen ist die rechtzeitige Einholung der Erlaubnis bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) Sache der Benutzer. Jeder Benutzer bei Gastveranstaltungen gilt als Veranstalter der Aufführungen an seinem Stand, übernimmt die Haftung für allfällige daraus entstehende Urheberrechtsverletzungen und befreit die Vermieterin davon.

### 6.3 Lautstärkeregelung / Lasergeräte

Vorbehalten der Weisungen der Veranstaltungsleitung dürfen musikalische Vorführungen bis zu einer max. Lautstärke (gemittelter Pegel während 60 Minuten) von 93 dB (A) abgespielt bzw. vorgeführt werden. Für Vorführungen, welche die 93 dB (A) überschreiten oder bei welchen Lasergeräte eingesetzt werden, ist die Stadt Bern min. 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn darüber zu informieren (Veranstaltungsmanagement, Predigergasse 5, Postfach, 3000 Bern 7; E-Mail: veranstaltungsmanagement@bern.ch).

Den gesetzlichen Vorschriften und Auflagen – insbesondere gemäss der Schall- und Laserverordnung des Bundesrates (SR 814.49), der Lärmschutzverordnung des Kantons Bern (BSG 824.761) und des Reglements zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms der Stadt Bern – sowie Auflagen in Bewilligungen ist nachzukommen. Ausgleichszonen sind von der Veranstaltungsleitung zu bewilligen.

### 6.4 Werbung / Werbemittel

Die Durchführung von Gewinnspielen, Gratis-Verlosungen und Wettbewerben aller Art ist nur mit der Zustimmung der Veranstaltungsleitung erlaubt. Es müssen die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und gewerbmässige Wetten (SR 935. 51) sowie des Lotteriegesetzes und der Lotterieverordnung des Kantons Bern (BSG 935.52 und 935.20) eingehalten werden. Werbung ausserhalb des eigenen Standes ist nur mit der Zustimmung der Veranstaltungsleitung gestattet.

Auf dem ganzen Gelände der Vermieterin, in den Hallen sowie auf den mit der jeweiligen Veranstaltung in Verbindung stehenden Flächen ist es verboten, ohne Bewilligung jegliche Art von Werbung zu betreiben.

### 6.5 Plakatierung

Das Recht für den Aushang von Strassenplakaten (F4 und F12) und Megaposter in der Ausstellungshalle, sowie auf dem Aussengelände ist der Vermieterin vorbehalten. Sie kann dieses Recht an Drittfirmen übertragen. Veranstalter erhalten eine Provision gemäss Absprache mit der Vermieterin der im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung von der Vermieterin erzielten Bruttoeinnahmen des Plakataushanges.

### 6.6 Gastronomie/Catering

Die Führung der Gastronomie ist Sache der Vermieterin. Die kostenlose Abgabe von Getränken und Snacks an Kunden ist gestattet. Die Abgabe von ganzen Mahlzeiten ist untersagt. Ausnahmen können von der Vermieterin bewilligt werden.

Die Jugendschutzbestimmungen des Bundes und des Kantons Bern betreffend der Abgabe von Alkohol und Tabakwaren sind einzuhalten. Insbesondere verboten ist die Abgabe jeglicher alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren, sowie gebrannter alkoholischer Getränke oder Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren.

### 6.7 Tiere auf dem Messeareal

Tiere haben zum Messeareal grundsätzlich keinen Zutritt. Die Vermieterin kann für einzelne Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen. Diese Regelung gilt nicht für Dienst-, Rettungs- und Behindertenhunde.

### 6.8 Brandmeldeanlagen

Die Gebäude sind durch Brandmeldeanlagen gesichert. Falls Geräte eingesetzt werden, welche z.B. Nebel, Rauch verursachen, braucht dies die Bewilligung der Vermieterin. Anträge sind mittels Gesuch spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Vermieterin einzureichen.

Der Abstand von Einbauten zu Sprinklerdüsen hat horizontal min. 30 cm und vertikal min. 50 cm zu betragen. Mehrgeschossige Standbauten sind mit Planeingaben durch die zuständige Instanz (Leitbehörde idR RSH) zu genehmigen. Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinkelten Hallen Stände nach oben hin offen sein. Abgehängte offene Decken mit regelmässigen offenen Zellen auf ihrer gesamten Fläche wie Streckmetall und Lochblech können unter L- und N- Sprinkleranlagen ausserhalb Lagerbereichen verwendet werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

(andernfalls sind die Sprinkler mit Wärmestaublechen unterhalb der abgehängten offenen Decke zu montieren)

Die Decke ist aus nichtbrennbaren Materialien aufgebaut; Die gesamte offene Fläche der Decke einschliesslich der Lampenfassungen beträgt min. 70% der gesamten Deckenfläche: Das kleinste Mass der Deckenöffnungen muss grösser sein, als die Dicke dieser Decke (z.B. Streckmetall), mindestens 25 mm; Die Stabilität der Deckenkonstruktion und aller Einbauten, wie z.B. Leuchten, über abgehängten Decken dürfen durch den Betrieb der Sprinkleranlage nicht beeinträchtigt werden; (Es sind konventionelle Sprinkler mit einer Ansprechempfindlichkeit RTI ≤ 80 einzusetzen). Die maximale Schutzfläche pro Sprinkler beträgt 9m<sup>2</sup>; Die Abstände der Sprinkler zueinander dürfen über der abgehängten Decke 3 m nicht überschreiten. Der vertikale Abstand zwischen den Sprühstellern und der Oberseite abgehängter Decken muss mindestens 0.8 m betragen.

### 6.9 Feuer- und Rauchverbot

In allen geschlossenen Räumlichkeiten der Vermieterin gilt ein Feuer- und Rauchverbot. Das Gesetz zum Schutz vor Passivrauch des Kantons Bern (BSG 811.51) ist einzuhalten.

### 6.10 Postsendungen

Post- und Kuriersendungen werden grundsätzlich ins Messebüro geliefert. Sendungen per Post sind wie folgt zu adressieren: Name Benutzer, Name der Veranstaltung, Hallennummer, Standnummer, BERNEXPO AG, Mingerstrasse 6, 3014 Bern.

### 6.11 Preisbekanntgabe

Bei Waren, die zum Kauf angeboten werden, sind die detaillierten Vorschriften der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen des Bundesrates (SR 942.211) einzuhalten. Der Benutzer trägt die Verantwortung für die Befolgung dieser Vorschriften und haftet selbst nach Massgabe der Verordnung.

## 7. Feuerpolizeiliche Vorschriften

### 7.1 Sorgfaltspflicht

Unter den Sorgfaltspflichten sind insbesondere zu verstehen: Beim Feuern im Freien sind alle Vorkehrungen zu treffen, zum Schutz von Personen, Gebäuden und Fahrhabe kein Schaden entsteht. Elektrische Energieverbraucher aller Art, wie Wärmeapparate, Motoren, Leuchten, Küchengeräte usw. müssen so aufgestellt, eingebaut, betrieben und unterhalten werden, dass für brennbare Gebäudeteile oder andere Gegenstände keine Entzündungsgefahr besteht. Die Herstellerangaben sind einzuhalten. Kerzen und Kerzengestecke sind bewilligungspflichtig und sind auf geeigneten nicht brennbaren Unterlagen so aufzustellen, so dass sie nicht umfallen können. Sie sind in solcher Entfernung von brennbaren Materialien aufzustellen, dass die Flammen nichts entzünden können.

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung des Kantons Bern (BSG 871.111)
- Brandschutznormen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF, Bundesgasse 20, Postfach, 3001 Bern; Tel. +41 31 320 22 22; www.praever.ch)

### 7.2 Baustoffe

Baustoffe, Bauteile und Dekorationen müssen den Brandschutzvorschriften entsprechen, insbesondere den Richtwerten der VKF-Normen. Brennbare Baustoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Massgebend sind insbesondere: Brand- und Qualmverhalten, brennendes Abtropfen / Abfallen, Wärmefreisetzung, Entwicklung gefährlicher Brandgase. Frische Holzschnitzel dürfen für die Bodendekoration verwendet werden, müssen aber während der gesamten Ausstellungs-dauer durch ständiges Benetzen feucht gehalten werden.

### 7.3 Hochentzündliche Stoffe

Es ist verboten, hochentzündliche oder explosive Stoffe wie Flüssiggas in den Hallen und Räumen der Vermieterin zu verwenden oder zu lagern. Luftballone dürfen nur mit Pressluft oder Heliumgas gefüllt werden. Hochentzündliche Stoffe wie Butan- oder Propangas dürfen nur im Freien verwendet werden, wenn sie zur Demonstration des Verwendungszwecks des Ausstellungsgutes benötigt werden. Für die Verwendung und Lagerung muss der Benutzer eine Bewilligung der Leitbehörde und der Veranstaltungsleitung einholen. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen bei Veranstaltungen/Events bedarf, mit Ausnahme von Gegenständen der Kategorie 1 gemäss SprstV, einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

### 7.4 Kochstellen

Kochstellen dürfen nur mit der Zustimmung der Veranstaltungsleitung errichtet und betrieben werden. In den Hallen und Räumen der Vermieterin ist Kochen mit Gas grundsätzlich verboten. Ausnahmen und Kochstellen auf dem Freigelände kann die Veranstaltungsleitung bewilligen. Fritteusen müssen einen Mindestabstand von horizontal 0,5 m und vertikal 2 m gegenüber brennbarem Material aufweisen. Ist der Abstand kleiner, so ist das brennbare Material mindestens 0,5 m im Umkreis der Gefahrenquelle feuerfest zu verkleiden. Zu Aussenansaugkanälen von Lüftungsanlagen ist ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten. Betreiber von Kochstellen müssen sich an folgende Auflagen halten:

- In der Küche dürfen nur Gasflaschen, die an einem Verbraucher angeschlossen sind, gelagert sein. Volle und leere Gasflaschen sind ausserhalb der Räumlichkeiten zu lagern. Flüssiggasanlagen, insbesondere Behälter, Flaschen und Armaturen sind gegen unbefugten Zugriff durch geeignete Massnahmen wie:
  - o Schutzhaube
  - o Verhinderung oder Beschränkung des Zutritts bzw. des Zugriffs oder

## Betriebsordnung

Bern, Version März 2021

BERNEXPO AG, Mingerstrasse 6, CH-3000 Bern 22, Tel. +41 31 340 11 11, Fax +41 31 340 11 10, info@bernexpo.ch, www.bernexpo.ch

- o Umzäunung der Anlage oder des Betriebsareals zu schützen.  
EKAS/6517/Ausgabe06.12.2017
- Gasflaschen sind ausserhalb der Räumlichkeiten zu lagern. Die Flaschen sind sturzsicher zu befestigen und vor Sonneneinwirkung zu schützen.
- Handfeuerlöscher müssen vorhanden sein: In der Küche: 1 HFL Co2 6 kg, 2 HFL Co2 3kg oder 1 HFL F 6kg. Im Restaurant: bis 100 m<sup>2</sup>/50 Plätze = 1 Light Water 9 L, über 100 m<sup>2</sup>/50 Plätze = 2 Light Water 9 L

### 7.5 Fluchtwege

Flucht-, Rettungs- und Anfahrtswege müssen jederzeit passierbar sein. Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Gänge, Durchgänge, Türen, Feuermelder, Löscheinrichtungen, Elektroverteikästen, Gas- und Wasserleitungen müssen stets freigehalten werden und dürfen weder durch Standbauten noch durch anderer Gegenstände verbaut, eingeengt oder verstellt werden. Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und so angeordnet sein, dass von jedem Standort eines Raumes mindestens ein Rettungszeichen sichtbar ist. Rettungszeichen zur Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen sind quer zur Fluchtrichtung auf Türsturzhöhe anzubringen. Die erforderliche Grösse von Rettungszeichen richtet sich nach der Entfernung, aus der ihre Bedeutung noch gut erkennbar sein muss. Die Benutzer sind verpflichtet, ihre Standbauten mit folgenden Fluchtwegen zu versehen:

- Geschlossene Standbauten mit Fluchtweglänge kleiner als 20 m müssen einen Ausgang aufweisen.
- Geschlossene Standbauten mit einer Fluchtweglänge bis 35 m müssen zwei voneinander unabhängige Ausgänge aufweisen.
- Geschlossene Standbauten, deren Grundfläche grösser als 510 m<sup>2</sup> ist, müssen drei Ausgänge 1.2m aufweisen.
- Bei mehrgeschossigen Standbauten müssen die Obergeschosse über eine Fluchttreppe verfügen.
- Räume (>170m<sup>2</sup>) mit einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen sind durch mindestens zwei vertikale Fluchtwege zu erschliessen, sofern für die Personen nicht ausreichend, ebenerdig ins Freie führende Fluchtwege zur Verfügung stehen.

### 7.6 Amtliche Abnahme

Vor der Eröffnung und Freigabe der Ausstellung findet eine amtliche Abnahme (Kollaudation) statt. Brandschutztechnische Mängel, welche während der Kollaudation beanstandet werden, sind gemäss Forderung der Leitbehörde vor der Eröffnung der Veranstaltung zu beheben. Folgekosten, welche durch die Abänderung eines Standes entstehen, fallen zu Lasten des Benutzers.

## 8. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

### 8.1 Grundlagen

Der Benutzer ist für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften und Verhaltensregeln verantwortlich.

### 8.2 Abgabe von Lebensmitteln

Der Benutzer hat insbesondere bezüglich der Abgabe von Lebensmitteln folgendes zu beachten:

- Bundesgesetz und Verordnung über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0; SR 817.02)
- Hygieneverordnung des Bundes (SR 817.024.1)
- Einführungsverordnung des Kantons Bern zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (BSG 817.0)
- Die Vermieterin empfiehlt den Benutzern sämtliche Informationsdokumente des Kantonalen Laboratoriums, Abteilung Lebensmittelinspektorat, Muesmattstrasse 19, 3000 Bern 19; Tel. +41 31 633 11 55; [www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch), zu beachten.

### 8.3 Grundlegende Hygienevorkehrungen

- Hände mit Seife waschen
- Leichtverderbliche Lebensmittel, Fleisch und Fleischwaren gekühlt lagern (unter +5 C° bzw. +2 C°).
- Zur Konsumation aufliegende Lebensmittel: vor Verunreinigungen schützen (abdecken, verpacken usw.)
- Arbeitsplätze (Tische, Grill, usw.): zuschauerseitig bis auf Sichthöhe mit geeigneten Schutzeinrichtungen (Spuckschutzblende usw.) versehen oder in genügendem Abstand Abschränkungen errichten

### 8.4 Gesundheitspolizeiliche Vorsorge

Soweit zur Verhinderung der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten von Bund, Kanton oder Gemeinde Vorschriften erlassen oder von der Vermieterin Anordnungen getroffen werden, hat der Benutzer diese zu befolgen.

Massnahmen wie Schutzkonzepte, mobile bauliche Vorkehrungen und Installationen, Kontrolle und Beschränkung des Zugangs etc. hat er auf eigene Kosten umzusetzen. Die Verpflichtung dazu besteht unabhängig von einer Aufforderung durch die Vermieterin.

## 9. Haftung und Versicherung

Die Vermieterin schliesst die Haftung für Beschädigung oder Verlust von fremden Gegenständen auf dem Messeareal aus. Dies gilt gegenüber allen natürlichen und juristischen Personen, betrifft jedwelche Gegenstände und gilt jederzeit. Insbesondere bezieht sich der Haftungsausschluss auf Beschädigung, Verlust und Beschlagnahmung von Ausstellungsgütern, Standeinrichtungen sowie persönlichen Gegenständen von Benutzern (Teilnehmer) und Besuchern. Es können keine Gegenstände bei der Vermieterin hinterlegt werden, sie übernimmt keinerlei Obhutspflichten im Sinne von Art. 472 OR. Jeder Benutzer (Teilnehmer) ist für seinen Stand, sein Material und für die Sicherheit seiner Einrichtungen selber verantwortlich. Er übernimmt die volle Haftung für Schäden, die er, seine Mitarbeiter oder Auftragnehmer verursachen, z.B. durch

fehlerhafte Standbauten oder Vorführungen. Für diese Schäden lehnt die Vermieterin jegliche Haftung ab.

Für die Benutzer (Teilnehmer) ist es obligatorisch, ihre Einrichtungen und ihr Ausstellungsgut gegen Feuer, Elementarschäden, Wasser, Diebstahl sowie gegen jegliche Beschädigung während des gesamten Verbleibens auf dem Messegelände ausreichend zu versichern sowie eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Veranstaltungsleitung kann einen entsprechenden Beleg verlangen.

Die Versicherungsdeckung kann über die Generalpolice der Vermieterin erlangt werden. Anmeldeformulare können bei der Vermieterin angefragt werden. Sowohl Benutzer (Teilnehmer) als auch Besucher haften für jegliche von ihnen verursachten Schäden vollumfänglich und befreien die Vermieterin von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter. Die Vermieterin schliesst jegliche Haftung für Nichteinhalten oder fehlende Sicherheits- und Schutzkonzepte aus.

## 10. Schlussbestimmungen

### 10.1 Weitere Vorschriften

Die Benutzer und Besucher informieren sich selbständig über alle zwingenden Gesetze, Verordnungen, technischen Richtlinien, behördlichen Anordnungen und sonstigen verpflichtenden Bestimmungen und befolgen diese. Für bestimmte Benutzer wie Gastveranstalter oder Aussteller können beim Vertragsabschluss mit der Vermieterin weitere Bestimmungen als anwendbar erklärt werden.

### 10.2 Gültigkeit

Indem die Benutzer und Besucher ein Vertragsverhältnis mit der Vermieterin eingehen, anerkennen sie die Betriebsordnung als für sie verbindlich und sind zudem dafür verantwortlich, dass sie auch von ihren Angestellten, Hilfspersonen und Auftragnehmern zur Kenntnis genommen und eingehalten wird. Von den Bestimmungen der Betriebsordnung abweichende Ausnahmegewilligungen durch die Vermieterin bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Über die Bestimmungen der Betriebsordnung hinausgehende Weisungen der Veranstaltungsleitung oder Vermieterin können mündlich erteilt werden. Sollte die Betriebsordnung teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt wirksam. Die ungültige Bestimmung wird für diesen Fall durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, die der ursprünglichen Absicht der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

### 10.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Streitigkeiten aus dieser Betriebsordnung unterstehen Schweizerischem Recht. Für Auslegungsfragen geht die deutsche Version den Übersetzungen vor. Gerichtsstand ist Bern.